

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M
durch die Post
bezog. 3,00 M.

Inserations-
preis die
Doppel-Zeile
80 Pfg. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3--5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterbergisches Kreisblatt.

(Dreiundsechzigster Jahrgang.)

Mr. 37.

Münsterberg, Sonnabend, den 7. August

1920.

Aufruf!

Sammlung zu Gunsten für Auslandsdeutsche!

Durch den unglücklichen Ausgang des Krieges ist die Not unserer Volksgenossen im Ausland aufs Höchste gestiegen. Tausende wurden ihres Deutschtums wegen vertrieben und sind in das Mutterland zurückgekehrt, Hab und Gut zuverlasse. Wenn auch das Reich zur Unterstüzung der Auslandsdeutschen erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt hat, so reichen doch diese nicht aus, die Nothlage, in der sich viele Auslandsdeutsche befinden, zu beseitigen. Die Löden müssen daher im Wege der ergänzenden Fürsorge ausgefallen werden. Die notwendige ergänzende Fürsorge wird den Auslandsdeutschen durch die Rückwandererhilfe zu Teil, die durch das Reichswanderungsamt gefördert wird. Hierzu sind große Mittel notwendig, die durch eine Sammlung aufgebracht werden sollen. Alle, die an die Zukunft des deutschen Volkes glauben, müssen mitwirken, daß die Kräfte und Werte des Auslandsdeutschums an die Heimat nicht verloren gehen. Wir richten daher an die Kreisbevölkerung die herzliche wie dringende Bitte, die Geldsammlung, die auf dem Lande unter Mitwirkung der Herren Geistlichen, in der Stadt durch den Magistrat im Laufe der nächsten Wochen durchgeführt werden soll, durch reiche Gaben unterstützen zu wollen.

Der Kreisausschuß zur Durchführung der Sammlung für Auslandsdeutsche.

Dr. Kirchner Landrat,

Breitkopf Pastor, Dasseck Kinobesitzer, Dr. Groß Bürgermeister,
Köpper Gutsbes.-Berzdorf, Lehner Erbpriester-Weigelsdorf, Lehmann Oberh., Rabierschky Amtsgerichtsrat,
Neukirch Erbschaftsbesitzer-Liebenau, Peschke Oekonomierat-Großnossen, Dr. Schmidt Rechtsanwalt u. Notar,
Schwarzer Apothekenbesitzer, Dr. Starker Stadtpfarrer.

[H. 10692.] Gewählt und bestätigt wurde als Mitglied für den evangelischen Schulverband in Neucardsdorf der Stellenbesitzer Seidel aus Gambitz Kreis Strehlen. Münsterberg, den 3. August 1920.

[H. 10533.] Die Regierung zu Breslau hat gemäß § 51 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1905 (G.S.S. 335 ff.) zum Verbandsvorsteher des katholischen Gesamtschulverbandes Bernsdorf für den Erbschaftsbesitzer Windner den Stellmeister und Amtsvorsteher Walter in Bernsdorf für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande und zu dessen Stellvertreter für den früheren Gemeindevorsteher Spittler, der dem Schulvorstande nicht mehr angehört, den Gutebesitzer Bartusch in Bernsdorf für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ernannt. Münsterberg, den 31. Juli 1920.

[H. 10792.] Beurlaubung des Herrn Kreisschulrats in Nimpisch. Während der Beurlaubung des Herrn Kreisschulrats Rupke in Nimpisch vom 10. August bis zum 10. September wird der Herr Kreisschulrat Wingenfeld in Frankenstein die Vertretung übernehmen. Münsterberg, den 6. August 1920.

[H. 10734.] Bezug von Kohlebriketts und Kalkpresssteinen ohne Reichshausbrandbezugsscheine. Durch die laufende Zeit läßt in Spez. thermisch eingesorteten Mangelslieferungen an die Entente wird auch die Haushandversorgung derartig in Mitleidenschaft gezogen, daß für den nächsten Winter leider mit einer noch schlechteren Belieferung als im Vorjahr gerechnet werden muß.

Daher hat der Herr Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin sich nämlich bereit erklärt, auch mit Rücksicht auf die bei der Eisenbahn eingetretene Besserung der Verkehrslage, sowohl den Bezug von Kohlebriketts, als auch von Kalkpresssteinen (Krautkohlerzeugnis) für Haushandbedarf im ganzen

Kreis unter Fortfall jeder Entfernungsbefreiung ohne Verwendung von Reichshausbraubezugscheinen zugelassen.

Die Freigabe erfolgt nur auf Antrag der Kreis Kohlenstelle bei dem Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung unter Angabe von Menge, Empfänger, Vor- und Hauptlieferer, Lieferwert, Lieferzeit. Anforderungen von Händlern und Einzelbeziehern, die diese selbst an den Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung richten, finden keine Berücksichtigung.

Diese vorstehende Ausnahmeregelung gilt für den Rohbraunkohlenbezug bis auf weiteres, für den Nasspreisbezug bis zum 15. September 1920. Wer kann daher den Verbrauchern nur dringend nahelegen, von der Bezug von Rohbraunkohlen und Nasspreßsteinen durch diese Anordnung gegebenen Erleichterung möglichst ausgiebig zu machen.

Den Beziehern von Rohbraunkohlen und Nasspreßsteinen wird eine Vergünstigung im Verhältnis von 2—1 gewährt und zwar kommen 2 Br. bezogene Rohbraunkohlen oder Nasspreßsteine nur 1 Br. auf der Kohlenkarte in Anspruch. Die Berechnung erfolgt erst auf der Winterkohlenkarte.

Händler und Einzelbezieher, die eingangs genannte Brennstoffe beziehen wollen, werden ersucht, Anträge unter Angabe der Menge in Br., Vor- und Hauptlieferer, Lieferwert und Lieferzeit bei der Kreiskohlenstelle hier selbst einzureichen.

Münsterberg, den 4. August 1920.

Polizeiverordnung zum Schutze des Maulwurfs. Auf Grund der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird nach Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau verordnet:

Einiger Paragraph: Der Strafe des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes unterliegt, wer Maulwürfe fängt oder tötet oder in öffentlichen Ankündigungen sich zur Abnahme von Maulwürfen oder Maulwurfsellen erbietet oder zu ihrem Angebot auffordert.

Das Verbot findet keine Anwendung auf den Fang oder das Töten von Maulwürfen in geschlossenen Gärten oder auf Deichen oder anderen Dämmen, die der Abwehr von Überflutungen dienen. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, bestimmten Personen den Fang von Maulwürfen auch an anderen als den in Absatz 2 bezeichneten Orten durch Erteilung eines schriftlichen Erlaubnischein aus Antrag des Nutzungsberatigen des Grundstücks zu gestatten, wenn ein besonderes landwirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen wird.

Breslau, den 29. Juni 1920.

Der Regierungs-Präsident.

[H. 9796.] Die Ortsbehörden des Kreises ersuchen mich, vorstehende Polizeiverordnung offiziell bekannt zu machen. Übersetzungen sind unzulässig zur Anzeige zu bringen.

Münsterberg, den 23. Juli 1920.

[H. 7434.] **Hundesperrre.** Die durch vierseitigenpolizeiliche Anordnung vom 12. Mai d. J. (Kreisbl. S. 140) über die Ortschaften Kummelwitz, Neobschütz, Rorschwitz, Tautewitz, Ober Johnsdorf, Raab, Tepliswoda, Zinowitz, Alt Heinrichau, Willowitz, Taschenberg, Biesenhal, Schildberg, Raucaitsdorf, Polnischer Neudorf, Schönjohnsdorf, Sacrau und Naisch verhängte Hundesperrre wird mit dem 10. d. Jrs. aufgehoben.

Münsterberg, den 5. August 1920.

[H. 10192.] **Frischkartoffellieferung.** Der kommunale Betrieb Münsterberg hat 8300 Br. Frischkartoffeln an unzureichende Bewohner zu liefern.

Die Höhle haben zu jedem Br. von den einzelnen Bewohnern pro Tag einen Frischkartoffelanschlag von 30 Br. abzufordern. Die übrige Menge kann innerhalb des Kreises frei verkauft werden. Bezahlt wird der gesetzliche Höhnpreis, der z. Bt. 30 Pf. beträgt. Den Lieferanten ist zur Pflicht zu machen, keine unreifen Kartoffeln zu liefern.

Die Firma Geb. Wagner wird die Kartoffeln abrufen und Verladeadressen angeben.

Die Ortsbehörden werden noch besonders ersucht, für Erfüllung der Lieferung Sorge zu tragen.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise bleibt weiter verboten.

Münsterberg, den 4. August 1920.

[H. 10677.] **Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.** Nach Mitteilung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Breslau nimmt im ganzen Regierungsbezirk Breslau die Maul- und Klauenseuche in erfreulicher Weise an Ausdehnung zu. Dieses stetige Fortschreiten ist zum größten Teil auf den Personenverkehr zurückzuführen.

Besonders groß ist die Gefahr, daß diejenigen Personen, die mit der Kontrolle der Lebensmittel betraut, von Dorf zu Dorf und Haus zu Haus gehen, durch ihre Kleidung, besonders durch ihr Schuhwerk Träger der Seuche werden. Um die Einschleppung von verschwundenen Ortschaften aus in unverschicktes Gebiet hinzu zu verhindern, hat der Herr Regierungs-Präsident die nachgegebenden Stellen ersucht, ein Verbot des Vertrittens jeder Ortschaft, in der sich auch nur ein verschwundenes Gehöft befindet, für diejenigen Personen zu erlassen, die mit der Nahrungsmittelkontrolle jeder Art beauftragt sind.

In gleicher Weise wollen die Ortspolizeibehörden auch für Ihren Bezirk Maßnahmen zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Seuche treffen, soweit dortseits Kontrollen in Betracht kommen.

Da der Herr Regierungs-Präsident in jeder Ansammlung ländlicher Bewohner, insbesondere des Dienstpersonals einen hauptsächlichen Faktor zur Verschleppung der Maul- und Klauenseuche erblickt, macht er erneut auf die **tunliche Einschränkung der Tanzlustbarkeiten** aufmerksam.

Ebenso wollen die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher in geeigneter Weise auf die große Gefahr der Seuchenverschleppung aufmerksam machen, die gegeben ist, wenn Personen, denen nach § 162 Abs. 3 V. A. V. G. vom 1. Mai 1919 erlaubt ist, gesperrte Ställe (Standorte) im verfeuchten Gehöft zu betreten, nicht nach vorschriftsmäßiger Desinfektion, erst das Gehöft verlassen. Bei Kenntnis von Zu widerhandlungen ist sofort das Strafverfahren einzuleiten.

Die Ortspolizeibehörden, besonders aber die Gendarmen haben auf die sorgfältige Befolgung der im § 162 Abs. 2 a. a. D. enthaltenen Anordnung über die täglich mindestens einmal vorzunehmende Desinfektion ihr Augenmerk zu richten. Es genügt nämlich hierbei nicht, wie es so häufig geschieht, die Rallmilch im Gehöft umherzuspritzen, sondern dieselbe muß — ganz besonders vor den Eingängen des Seuchengehöfts — in breiter deckender Sicht so aufgetragen werden, daß Personen und Vieh beim Verlassen des Gehöfts diese Schutzzone betreten müssen.

Münsterberg, den 2. August 1920.

[H. 10863.] **Wichsenchenpolizeiliche Anordnung betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Bei den Viehbeständen der Besitzer Probst, Müller und Später in Bernsdorf, Duhl und Bartels in Goldendorf, A. Jung, Geslinski, Paschel, Großlich, Hirschberg, Groß, Jung, Neumann, Kaluske, Linke, Krause, Mattern, Edwartz, Midut, P. Krischer, Gloger, Gräber, Schneider, Krischer, Winkler, Sinnermann, Krautwald, Bielka, Herrmann, Beck, Gutsbes. Christoph, Steßenbes. Christoph, Rudolf, Hampe, Grisch, Theinert, Dünig, P. Rother, Böhm, Scholz, Seipelt und Pompejus in Herwigswalde, Haunschild, Welzel, Weizmann, Kirsch, Heintze und Kreuzer in Neuallmannsdorf, Fr. Förde in Nieder Pomsdorf und Strauß in Münsterberg wurde Maul- und Klauenseuche freilierärztlich festgestellt.

Für die verfeuchten Gehöfte gelten die in der Wichsenchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai cr. (Kreisbl. S. 130/2) unter Abschnitt I A Blatt 1—15 veröffentlichten Vorschriften. Münsterberg, den 6. August 1920.

[H. 10662.] **Trigonometrische Marksteine.** Die Amtsvorsteher und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises mache ich unter Hinweis auf die auf Seite 239 und 250 des Kreisblattes für 1910 abgedruckte Bekanntmachung der Landesaufnahme, Trigonometrische Abteilung zu Berlin vom 22. November 1910 auf die sorgfältige Beachtung und Erfüllung der ihnen gemäß § 6 des Gesetzes betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen usw. vom 7. Oktober 1865 (B.-G. S. 1033) obliegenden Pflichten hiermit aufmerksam und erwarte von ihnen, daß sie sich mit Eifer ihrer Aufgabe annehmen werden.

Die Landjäger haben von Zeit zu Zeit ebenfalls eine entsprechende Kontrolle auszuüben und vorgesundene Unregelmäßigkeiten mir anzuzeigen.

Endlich ersuche ich die Herren Lehrer, die Schulkinder auf die Bedeutung solcher Steine aufmerksam zu machen. Münsterberg, den 4. August 1920.

[H. 10661.] **Körung von Privathengsten.** Unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 der Hengstförderordnung vom 6. April 1912 (Amtsblatt S. 171/75) fordere ich die Besitzer im hiesigen Kreise, welche im Jahre 1920 Hengste zur Bedeckung fremder Stuten, sei es gegen oder auch ohne Entgelt, benutzen wollen, hierdurch auf, sie unter Einreichung des vorbeschriebenen Nationals bestimmt bis zum 31. d. Ms. bei mir anzumelden.

Für jeden zur Körung angemeldeten Hengst sind gleichzeitig 3 Mk. Anmeldegebühr hierher einzusenden. Münsterberg, den 4. August 1920.

[H. 10655.] **Einreichung der Nachweisung der Gast- und Schankwirtschaften.** Die Polizeiverwaltung hier und die Amtsvorsteher des Kreises werden unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 24. August 1906 H. 7655 Seite 154, und vom 2. März 1906, H. 2318. Seite 51 erfußt, die Nachweisung der in ihren Bezirken vorhandenen Gast- und Schankwirtschaften mir bestimmt bis zum 1. Oktober d. J.

Die Nachweisungen sind vorher nach dem gegenwärtigen Stande zu berichten, auch ist der Tag der im Jahre 1920 vorgenommenen polizeilichen Revisionen einzutragen. Münsterberg, den 4. August 1920.

[H. 10654.] **Topographische Veränderungen.** Die Ortspolizeibehörden, welche mit der Einreichung des Berichts über topographische Veränderungen noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, den Bericht binnen 10 Tagen zu erstatten. Münsterberg, den 4. August 1920.

[H. 10531.] **Fischversorgung.** Auf die in Nr. 144 des Reichsgesetzblattes (Seite 1350/52) veröffentlichten Verordnungen

- betreffend Aufhebung der Verordnungen über die Beaufsichtigung der Fischversorgung und über die Überwachung des Verkehrs mit Seemuscheln vom 28. Juni 1920 und
- der Verordnung über Einfuhr von Fischen und Fischwaren vom gleichen Tage mache ich die Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit besonders aufmerksam.

Münsterberg, den 30. Juli 1920.

Wegfall der Postfreiheit für Gemeindebehörden. Nach den neuen reichsgesetzlichen Vorschriften gibt es keine Postfreiheiten mehr. Während Staats- und Reichsbehörden Dienstmarken verwenden, müssen

Kommunalbehörden jede Postsendung an andere Behörden frei machen und das vorgeschriebene Porto verwenden. Die Portofreiheit für Heeres- und Reichsdienstfachen ist somit aufgehoben. Münsterberg, den 29. Juli 1920.

[H. 10664.] **Ratasterblätter der gewerblichen Anlagen.** Die Polizeiverwaltung hier und die Amtevorsteher des Kreises ersuße ich, die Ratasterblätter der gewerblichen Anlagen bestimmt bis zum 1. Oktober d. Jz. mir zur Prüfung einzureichen. Der Inhalt der Ratasterblätter ist auf Grund der vorgeschriebenen Revisionen der Anlagen vorher von den Ortspolizeibehörden zu prüfen und evtl. zu ergänzen. Ich nehme hierbei Bezug auf Abschnitt L der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 und 25. November 1909, Sonderbeilage zu Nr. 25 des Regierungsamtsblattes für 1904 und 50 für 1909 und die Kreisblattverfügung vom 10. März 1911, J.-Nr. 2099, Seite 44 und vom 5. Februar 1915, J.-Nr. H. 1174, Seite 41 und 17. September 1919, J.-Nr. H. 8445, Seite 194. Münsterberg, den 4. August 1920.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[V. 816.] **Wochenhilfe und Wochenfürsorge.** In den Reihen der nach dem Gesetze über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919 b-zw. 30. April 1920 — R.-G.-Bl. 1920, S. 1069/76 — zum Vorteile von Leistungen Berechtigten herrschten vielfach noch Unklarheiten über dieses Gesetz. Im folgenden sei daher auf die Vorschriften soweit sie die breite Öffentlichkeit interessieren näher eingegangen:

Das Gesetz, welches am 1. Oktober v. Jz., bzw. 7. Mai d. Jz. in Kraft getreten ist, unterscheidet zwischen **Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge.**

A. Wochenhilfe. Die Wochenhilfe wurde als Regelleistung der Krankenkasse erklärt. Wöchnerinnen erhalten als Wochenhilfe:

1. einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 50 Mark.
2. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 1,50 Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage für 10 Wochen, von denen 4 in die Zeit vor und 6 in die Zeit nach der Entbindung fallen. Das Wochengeld für die ersten 4 Wochen ist mit dem Tage der Entbindung fällig.
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von 25 Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich sind,
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch 75 Pfennig täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft.

Neben Wochengeld wird Krankengeld nicht gewährt. Die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen. Wechselt die Wöchnerin während der Leistung der Wochenhilfe die Rassenzugehörigkeit, so bleibt die erste verpflichtete Rasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistungen ist, daß die Wöchnerinnen im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert gewesen sind.

Die Vorstände der Krankenkassen können beschehen, statt der baren Beihilfen nach Nummer 1 und 3 freie Behandlung durch Hebammen und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren.

Der Anspruch ist stets bei dem Vorstand der Krankenkasse, welcher die Wöchnerin angehört geltend zu machen. Dem Antrage ist zunächst die Geburtsurkunde des Kindes beizufügen.

B. Familienhilfe. Auch die Familienhilfe ist soweit sie in Wochenhilfe bez. Regelstellung der Krankenkasse geworden.

Die Leistungen sind die gleichen wie die unter Abschnitt A (Wochenhilfe) bezeichneten. Dabei beträgt das Wochengeld jedoch regelmäßig 1,50 Mark und das Stillgeld 75 Pfennig.

Anspruch auf die Familienhilfe haben Versicherte, (Ehemänner oder Väter) für ihre Frauen, Töchter, Stief- und Pflegesöhner, die mit letzteren in häuslicher Gemeinschaft leben und einen Anspruch auf Wochenhilfe nach Abschnitt A nicht haben.

Die Versicherten müssen aber im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert gewesen sein.

Die Geltendmachung des Anspruchs hat bei dem Vorstand der Krankenkasse zu erfolgen, bei welcher der Ehemann oder Vater versichert ist. Die Erhebung des Anspruchs ist rechtlich nur durch den Versicherten möglich. Wechselt die Versicherten während der Leistung der Wochenhilfe die Rassenzugehörigkeit, so bleibt auch hier die erkrankte Rasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig.

C. Wochenfürsorge. Minderbemittelte deutsche Wöchnerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und für die nach Abschnitt A und B kein Anspruch auf Wochenhilfe bzw. Familienhilfe besteht, erzielen aus Mindestens eine Wochenfürsorge.

Als minderbemittelt gilt eine Wöchnerin, wenn ihr und ihres Ehemannes Gesamteinkommen sofern sie allein steht, ihr eigenes Einkommen in dem Jahre oder Steuerjahr vor der Entbindung den Betrag von 4000 Mark nicht übersteigen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 500 Mark.

Eine Wochenfürsorge werden die unter Abschnitt A bezeichneten Leistungen gewährt, jedoch beträgt, ebenso wie bei der Familienhilfe das Wochengeld regelmäßig 1,50 Mr. und das Stillgeld 0,75 Mr.

Zuständig für die Gewährung dieser Fürsorge ist die Allgemeine Ortskassenkasse, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wohnerin liegt.

Den Magistrat und die Gemeinde- und Gutsverstände veranlaßt ich, diese Bekanntmachung in ordentlicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Münsterberg, den 29. Juli 1920.

Das Verfahrungsamt. Dr. Kirchner.

[II. 2841.] **Ordnung für die Erhebung eines Zuschlages zur Zuwachssteuer.** Auf Grund des § 59 des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 (R.-G.-Bl. S. 33) und des Beschlusses des Kreistages vom heutigen Tage wird für den Kreis Münsterberg nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Zu dem Anteil an dem Ertrage der Zuwachssteuer, der nach § 58 des Reichszuwachssteuergesetzes dem Kreise zusteht, wird ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

§ 2. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Münsterberg, den 22. Mai 1920.

Der Kreisausschuß. Dr. Kirchner.

Die Steuerordnung wird genehmigt.

Breslau, den 18. Juni 1920.

Bc. Nr. 766/20. (Siegel.)

Der Bezirksausschuß. Kern.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch zugestimmt.

Breslau, den 23. Juli 1920.

O. P. I. K. 985. (Siegel.)

Der Oberpräsident. J. A.: v. Hammerstein.

Münsterberg, den 3. August 1920.

[II. 2843.] **Nachtrag zur Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Münsterberg vom 12. Dezember 1906.** (Kreisblatt 1907, S. 52.)

§ 1, Abs. 1 wird hinsichtlich der Steuersätze wie folgt abgeändert:

Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für den denselben jährlich eine Steuer von 10 M., für jeden zweiten Hund eine solche von 25 M., für jeden weiteren Hund je 25 M. mehr zu entrichten.

Die Änderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Münsterberg, den 22. Mai 1920.

Der Kreisausschuß. Dr. Kirchner.

Der Nachtrag wird genehmigt.

Breslau, den 18. Juni 1920.

Bc. Nr. 766/20. (Siegel.)

Der Bezirksausschuß. Kern.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch zugestimmt.

Breslau, den 23. Juli 1920.

O. P. I. K. 985. (Siegel.)

Der Oberpräsident. J. A.: v. Hammerstein.

Münsterberg, den 3. August 1920.

[II. 2842.] **Nachtrag zur Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlaubung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Braunktwein oder Spiritus vom 12. Dezember 1906.** (Kreisbl. 1907, S. 60/61)

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt:

1. wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft oder eines neuen Kleinhandels erteilt ist und der Gewerbetreibende

a. wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist	350 M.
b. in der vierten Gewerbesteuerkasse veranlagt ist	700 "
c. in der dritten Gewerbesteuerkasse veranlagt ist	1400 "
d. in der zweiten Gewerbesteuerkasse veranlagt ist	2100 "
e. in der ersten Gewerbesteuerkasse veranlagt ist	2800 "

2. bei Erlangung der Erlaubnis zum Verkauf von Spirituosen in etikettierten, versiegelten Flaschen 25 vom Hundert der vorstehenden Sätze.

Der Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Münsterberg, den 22. Mai 1920.

Der Kreisausschuß. Dr. Kirchner.

Der Nachtrag wird genehmigt.

Breslau, den 18. Juni 1920.

Bc. Nr. 766/20. (Siegel.)

Der Bezirksausschuß. Kern.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch zugestimmt.

Breslau, den 23. Juli 1920.

O. P. I. K. 985. (Siegel.)

Der Oberpräsident. J. A.: v. Hammerstein.

Münsterberg, den 3. August 1920.

Auf den Abschnitt „Gegräutje“ für August erhalten die Inhaber von Brettlarten aus den Landgemeinden und Gutsbezirken 300 gr. Dosenflocken lose zu 85 Pf., oder $\frac{1}{2}$ Pf. Packung zu 105 Pf., oder 300 gr. amerikanische Bohnen zu 80 Pf., oder 300 gr. Graupen zu 45 Pf., oder 300 gr. Nudeln zu 120 Pf., oder 300 gr. Reis zu 165 Pf., oder 300 gr. Suppenmehl zu 55 Pf. bei den bisherigen ländlichen Verkaufsstellen, in Münsterberg bei den Kaufleuten Laugwitz und Bischoff.

Eine bestimmte Ware kann nicht beansprucht werden. Auf Kinderkarten über ärztlichen Ausweis für Kinder wird Rindergerstenmehl mit 2,20 DM je Pf. oder amerikanischer Maisgrits mit 2,50 DM je Pf. oder daneben pro Karte ein Paket Zello zum Preise von 75 Pf. verabfolgt.

Gerner steht dem Kreisausschus noch ein kleiner Posten reiner Honig und Kaka zu Verausgabung an Kranken usw. auf Grund ärztlicher Anzeige zur Verfügung.

Münsterberg, den 5. August 1920.

Anzeigepflicht für gekündigte Wohnungen. Der Nachtrag zur Kreisanordnung betreffend Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 8. Juni d. Js., Kreisbl. S. 167, ist bisher von den Vermietern nicht beachtet worden. Nach den angegebenen Bestimmungen ist jeder Haushälter bzw. sein Stellvertreter im Landkreise Münsterberg verpflichtet, jede Wohnung innerhalb 3 Tagen, nachdem sie gekündigt ist oder feststeht, daß sie von dem bisherigen Wohnungsinhaber verlassen wird, dem Kreisausschus anzugeben. Über die freiwerbenden Wohnungen kann erst nach Ablauf von 8 Tagen, vom Tage des Eingangs der Anzeige an gerechnet, verfügt werden, sofern der Kreisausschus einen Wohnungssuchenden in dieser Zeit nicht zugewiesen hat.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Mietverträge, die diesen Vorschriften zuwider abgeschlossen werden, rechtsgültig sind. Außerdem unterliegt die Nichterfüllung der Anzeigepflicht Geldstrafen bis zu 1000 Mk. Zu widerhandlungen werden künftig unanfechtbar zur Anzeige gebracht werden. Münsterberg, den 2. August 1920.

Auslandszucker. Den Ortsbehörden gehen Marken über je $\frac{1}{2}$ Pfund Auslandszucker zu, der vom Landeszuckeramt zu Einmachzwecken überwiesen wurde und sich auf etwa 7.40 Mk. für das Pfund stellen wird. Da nicht auf jeden Kopf eine Marke entfällt, wird die Verteilung den Gemeindebehörden überlassen, wobei zu bedenken ist, daß erfahrungsgemäß die Marken nicht allgemein begehrt und auch nicht eingelöst werden. Es ist dahin zu wirken, daß Marken nicht verfallen, was geschieht, wenn die Abschnitte zur Voranmeldung nicht bis 18. August beim Kaufmann abgegeben werden. Uebrigbleibende Marken sind an uns baldmöglichst zurückzugeben. Die Provinzialzuckerstelle läßt den Großhändlern die Abschnitte ein, sofern diese bis 31. August eingereicht sind. Spätere Einreichungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Verkauf des Zuckers gegen die 2 Abschnitte der Verbraucher wird später bekannt gegeben.

Münsterberg, den 6. August 1920.

Der Kreisausschus. Dr. Kirchner.

Betrifft: Nähkurse für Kriegerwitwen. Die Hauptfürsorgestelle für Kriegsverlegte und Kriegshinterbliebene zu Breslau beabsichtigt, um den Kriegerwitwen Gelegenheit zu geben, sich einen Erwerb zu verschaffen, einen Nähkursus in Breslau zu veranstalten, der voraussichtlich 3 Monate dauern wird. Zur Beschaffung von Nähmaschinen können bedürftigen Witwen Beihilfen gewährt werden. Kriegerwitwen, die ernstlich gewillt sind, an dem Nähkursus teilzunehmen, sollen sich alsbald in der unterzeichneten Fürsorgestelle melden.

Münsterberg, den 1. August 1920.

Fürsorgestelle für Kriegshinterbliebene.

Betrifft Lohnabzug. Jeder Arbeitslohn, der am 25. Juni oder später fällig wird, unterliegt den Bestimmungen über den Steuerabzug und zwar auch dann, wenn er für vor dem 25. Juni liegende Leistungen entrichtet wird. Eine Auseinandersetzung des vor und nach dem 25. Juni verdienten Lohnes findet also grundsätzlich nicht statt. Hierbei gehe ich jedoch davon aus, daß es sich um im Monat Juni verdienten Lohn handelt. Wenn also das Gehalt eines Beamten oder Angestellten am 30. Juni fällig wird, so soll das ganze Monatsgehalt dem Abzug unterworfen sein. Gegen die Freilassung des Lohnes, der auf weiter zurückliegende Leistungen entrichtet wird, habe ich jedoch keine Bedenken, weil sonst zu große nicht zu rechtfertigende Ungleichheiten entstehen würden.

Durch eine Vorauszahlung vom Arbeitslohn, der am 25. Juni oder später fällig wird, kann der Steuerabzug nicht vermieden werden, es sei denn, daß auch sonst regelmäßig vor dem 25. eines jeden Monats Vorschußzahlungen geleistet worden sind.

Arbeitslohn, der vor dem 25. Juni fällig geworden ist, ist dem Steuerabzug auch dann nicht unterworfen, wenn er am 25. Juni oder später ausgezahlt wird.

Münsterberg, den 6. August 1920.

Finanzamt. Schmidt-Theuner.

Ich mache auf § 192 der Reichsabgabenerordnung aufmerksam, welcher wie folgt lautet:

Sämtliche Behörden und Beamten haben Steuerzuwiderhandlungen, die sie dienstlich erfahren, den Finanzämtern mitzuteilen. Die Unverlebbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses bleibt unberührt.

Münsterberg, den 29. Juli 1920.

Finanzamt. Schmidt-Theuner.

Befanntmachung.

Wie nahe

Böllerversammlung der Handelskammer zu Schweidnitz

findet am Mittwoch, den 25. August 1920, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr im Hotel „Goldene Krone“ zu Schweidnitz statt.

Schweidnitz, den 2. August 1920.

Die Handelskammer.

Regierungsrat a. D. Reinhold, Vorsitzender.

Dr. Süßen, Syndicus.

Maul- u. Klauenfuchse!

In Anbetracht der Maul- und Klauenfuchse empfiehle ich den Abschluß von

Kindrich-Voll-Versicherungen!

1910-11 wurden im Strehlen-Nimptscher Kreise $2\frac{1}{2}$ Millionen für Maul- und

Klauenfuchse ausgezahlt, ferner —

Pferde-Voll- u. Stuten-

Versicherungen

für die Landwirte zu den billigen Prämien.
80% Entschädigung. Bedingungen und

Prospekte kostenlos.

J. Bartel, Generalagent, Münsterberg.
Ring Nr. 35. Telephone 215.

Vertreter Heraus!

Zum provisionsweisen Verkauf resp. zur Mitnahme von Waschmitteln, Wagen-, Huf- u. Lederfetten, sowie von Schuhcreme, Bohnerwachs u. anderen Artikeln suche ich bei Land- u. Gastwirten, Hoteliers, Fuhrhaltereien, Fabrik- und Industriebetrieben als auch bei Händlern gut eingeführte,

redegewandte Herren

als Provisionsreisende. Zuschr. sind zu richten an

M. Herrmann,
Chemische Industrie „Hansa“
Hamburg 36. Kaufmannshaus.

Landwirtschaftl. und techn. Artikel!

Zentrifugen — Motoren — Dynamo —
Zylinder und Auto-Dele in bester Qualität,

Bindegarn: Manila, Sisal, Bindegarn
(Langhans für Strohpressen).

Ernteketten: $2\frac{1}{2} \times 6$ m, Erntekette aus

Papier mit Holzknebeln,

Säcke neue wie alte empfiehlt

J. Bartel, Münsterberg.
Ring Nr. 35. Telephone 215.

Schweres Verbrechen. 3000 Mark Belohnung.

Am 21. Juli 1920 abends gegen 9 Uhr ist der Gastwirt August Buchmann in Gollendorf (bei Pötschau) Kreis Münsterberg von einem auf frischer Tat gesuchten Einbrecher erschossen und sein Bruder Josef tödlich verletzt worden; auch dieser ist inzwischen verstorben. Zur Tat benutzt ist eine Weihladepistole, wahrscheinlich System Dreyse. Der Täter, der seinen braunlichen Filzhut (Firma G. Mangold, Drogen, Dornbirn, Feldkirch in Vorarlberg) am Tatort verloren hat, wird wie folgt beschrieben:

Etwa 27 Jahre alt, 1,65 m groß, untersetzt, volles Gesicht, einen Zoll lange Roseletten, kurz geschnitter Schnurrbart über die halbe Lippe, Kopshaar vorn gelockt, Augen blau, gut gepflegte Hände, gewandt im Auftreten; Hemd mit eingeklöppten gemusterten Vorhemd, Schlippe durch den Kragen gezogen, grüne Jagdhörnchenspitze mit dunklem Rand, Touristenkleidung, Halbweste, gelbe Schuhe. Mehrere Ringe mit großen Steinen, ein goldener Retterring, Rucksack mit aufgeschlossener Tasche. Deutscher-Österreichischer Dialekt. Erzählte von Tirol und der Schweiz. Für die Ermittlung des Täters hat der Herr Regierungspräsident eine Belohnung von 3000 Mark ausgesetzt. Falls mehrere zu der Ermittlung des Täters mitgewirkt haben sollten, hat sich der Herr Regierungspräsident die Verteilung der Belohnung unter diese unter Ausschluß des Rechtsweges vorbehalten.

Nachrichten hierher erbaten zu 4. J. 1305/20.

Glog, den 31. Juli 1920.

Der Oberstaatsanwalt.

Bare Einzahlungen auf das Reichsnotopfer nimmt entgegen die Kreissparkasse Münsterberg.

Papierservietten

und

Tischläufer in schönen Mustern

sind vorrätig in

G. M. Erödell's Buchhandlung.
Münsterberg, Burgstraße 6.

Buchbindearbeit

wird unter Zusicherung

sauberer Ausführung

angenommen in

J. A. Troedel's Buchhandlung.

Münsterberg, Burgstraße 6. Telephon 70.